

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Giovanoli, F. / Buri, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1954)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES GEMEINDEWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1954

Direktor: Regierungsrat Dr. F. Giovanoli
Stellvertreter: Regierungsrat D. Buri

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Die Gemeindedirektion hat dem Regierungsrat im Jahre 1954 ihren Bericht mit Anträgen zuhanden des Grossen Rates zum Volksbegehren vom 7. Juli 1953 zugunsten des Frauenstimm- und -wahlrechts in den bernischen Gemeinden vorgelegt. Der Regierungsrat konnte darüber erst im Jahre 1955 beschliessen. Die weitere Berichterstattung gehört daher in den Verwaltungsbericht des nächsten Jahres.

Der Vorentwurf zu einem neuen Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden (Postulat Tschannen, Muri) wurde in zahlreichen direktionsinternen Sitzungen bereinigt und konnte im Dezember 1954 und Januar 1955 den Fachverbänden zur Stellungnahme gesandt werden.

Ferner bereitete die Gemeindedirektion Abänderungen der Dekrete über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919 und über die Aufhebung des Dekretes vom 26. Februar 1838 betreffend die Abtretung des Schlosses Pruntrut zur Errichtung einer Armenanstalt vom 18. Mai 1932 vor. Der Grosse Rat wird über diese Anträge im Jahre 1955 zu beschliessen haben.

An neuen parlamentarischen Eingängen hatte die Direktion eine Einfache Anfrage zu behandeln.

Kreisschreiben. Im Bestreben, die Papierflut in den Gemeindeverwaltungen nicht unnötig zu vermehren, beobachtet die Gemeindedirektion im Erlass von Kreisschreiben nach wie vor äusserste Zurückhaltung. Im Berichtsjahr beschränkte sie sich auf die Vorbereitung eines Kreisschreibens des Regierungsrates, worin den

Gemeinden die Auslegung von § 8, Abs. 1, der bernischen Verordnung über die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Stimmausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Dezember 1921 durch das Bundesgericht hinsichtlich der Einrichtung der Abstimmungsräume zur Wahrung des Stimmheimnisses bei Urnengängen bekanntgegeben wurde (Anbringen von Abschränkungen, in kleinen Abstimmungskreisen Bereitstellen mehrerer abgesonderter Tische).

Geschäftslast. Die Geschäftskontrolle verzeichnet für das Jahr 1954 2354 neue Geschäfte, gegenüber 2207 im Vorjahr und 2208 im Jahre 1952. Von der Geschäftskontrolle nicht erfasst werden die zahlreichen mündlichen und telefonischen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungstatthalter und Gemeindebürger. Sie beanspruchten den Vorsteher und das Personal der Gemeindedirektion nach wie vor stark. Diese beratende Tätigkeit der Direktion wird von den Gemeinden sehr geschätzt und immer mehr gewünscht. Leider sind ihr, so nützlich sie ist, durch den kleinen Personalbestand enge Grenzen gesetzt; konnte doch schon bisher, namentlich auf dem Sekretariate, die Arbeitslast während des grössten Teils des Jahres nur mit andauernder Freizeitarbeit bewältigt werden.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindegewesen

Die Regierungstatthalterämter melden für das Jahr 1954 den Eingang von 372 (im Vorjahre 430) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen,

nämlich 260 (i. V. 306) Gemeindebeschwerden im engeren Sinne und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Beamten-sachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 112 (i. V. 124) Wohnsitzstreite.

1. Von den 260 Streitsachen der ersten Gruppe wurden in erster Instanz 94 durch Abstand oder Vergleich, 120 durch Urteil erledigt und 46 auf das neue Jahr übertragen. 16 erstinstanzliche Entscheide wurden durch Rekurs angefochten. 2 Rekurse wurden zurückgezogen. Von den 14 oberinstanzlichen Urteilen lauten 12 auf Bestätigung, 2 auf Abänderung des angefochtenen Entscheides.

7 Rekursentscheide ergingen über Wahlbeschwerden. Davon betraf einer die Teilnahme der Wehrmänner an einer Gemeindewahl. § 7 der Verordnung über die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen vom 15. März 1946 bestimmt, Wehrmännern, die nach Zustellung des Abstimmungsmaterials einzurücken haben, sei Gelegenheit zu geben, das Stimmrecht vor dem Einrücken auszuüben. Der Regierungsrat hat, übereinstimmend mit der ersten Instanz, entschieden, diese Vorschrift gelte für Gemeindewahlen nicht, weil das Gemeindegesetz die Ordnung des Verfahrens für Gemeindewahlen, abgesehen vom zwingenden Grundsatz der angemessenen Berücksichtigung der Minderheiten, dem Gemeinderement überlässt, folglich der Regierungsrat den Gemeinden auf diesem Gebiete keine Vorschriften machen kann. Bei Gemeindewahlen können deshalb die am Wahltag im Militärdienste weilenden Wehrmänner nur dann vor dem Einrücken stimmen, wenn ihnen die Gemeinden dieses Recht durch reglementarische Bestimmungen einräumen. – Ausschliesslich nach den reglementarischen Vorschriften der Gemeinden ist ferner zu beurteilen, ob im Verhältniswahlverfahren Wahlvorschläge, die erst nach dem Ablauf der Eingabefrist auf der Gemeindeschreiberei eingelangt, aber vor dem Fristablauf der Post übergeben worden sind, als rechtzeitig eingereicht zu gelten haben. Keine eidgenössische oder kantonale Vorschrift verpflichtet die Gemeinden, die Postaufgabe vor Fristablauf der rechtzeitigen Einreichung bei der im Wahlreglement bezeichneten Gemeindestelle gleichzusetzen. – In einem andern Entscheid hat der Regierungsrat anerkannt, dass das Frauenkomitee eine Gemeindegemeinschaft im Sinne von Art. 17, Abs. 3, und Art. 24 des Gemeindegesetzes ist und infolgedessen die Minderheiten bei der Wahl des Komitees ebenfalls zu berücksichtigen sind. Dass die Frauen einstweilen in Gemeindesachen nicht stimmberechtigt sind und meist keiner politischen Partei angehören, bildet nach dem Entscheid keinen Grund, bei der Bestellung des Frauenkomitees die Grundsätze über den Minderheitenschutz nicht anzuwenden.

Die Wählbarkeit zu Gemeindebeamtungen ist im Gemeindegesetz (Art. 26, Abs. 2) geordnet. Trotzdem verwehrt der Regierungsrat dem Gemeinderate nicht, in der Ausschreibung einer Stelle anzugeben, welchen weiteren Anforderungen die Bewerber gewachsen sein sollen. Diese zusätzlichen Anforderungen sollen aber nicht als Wahlerfordernisse bezeichnet werden, um Verwechslungen mit den gesetzlichen Wählbarkeitsbedingungen zu vermeiden.

In einem andern Entscheid wird ausgeführt, dass der Einnahmenüberschuss der Gemeinderrechnung hin-

sichtlich seiner Verwaltung und Verwendung keine Sonderstellung einnimmt. Er ist nicht dem Reingewinn einer Erwerbsgesellschaft gleichzustellen, über den die Hauptversammlung nach Belieben verfügen kann. Er ist ein Bestandteil des Gemeindevermögens, unterliegt den allgemeinen Vorschriften über dessen Verwaltung und ist zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde bestimmt. Die Gemeindeversammlung kann Ausgaben, auch wenn sie die Mittel dafür dem Einnahmenüberschuss der letztabgeschlossenen Rechnung entnehmen will, stets nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die genaue Ankündigung der Verhandlungsgegenstände beschliessen. Ein Traktandum «Verwendung des Rechnungsüberschusses» entbehrt der nötigen Bestimmtheit und beruht zudem auf einer unrichtigen Vorstellung über die Natur des Rechnungsüberschusses.

Gegen vier Entscheide des Regierungsrates wurde staatsrechtliche Beschwerde geführt. Das Bundesgericht ist auf zwei dieser Beschwerden nicht eingetreten und hat die beiden andern abgewiesen. Eine davon richtete sich gegen den Entscheid des Regierungsrates, der eine Beschwerde gegen die Genehmigung einer Gemeinderrechnung durch die Gemeindeversammlung abgewiesen hatte. Das Bundesgericht führte aus, die Rechnungsgenehmigung berühre gemeinsame Interessen aller Gemeindesteuerpflichtigen, nicht aber persönliche Rechte; deshalb verletze auch der Entscheid des Regierungsrates, der die von den Beschwerdeführern verlangte Aufhebung des Genehmigungsbeschlusses der Gemeindeversammlung ablehne, keine den Beschwerdeführern persönlich zustehenden Rechte; er könne daher nicht mit der staatsrechtlichen Beschwerde angefochten werden.

Aus Antworten der Gemeindedirektion auf Anfragen seien folgende Grundsätze festgehalten:

Ein Gemeindeerlass ist nur solange gültig, als er von dem nach der jeweiligen geltenden Rechtsordnung zuständigen Organ ausgegangen ist. Es genügt also nicht, dass die Zuständigkeit im Zeitpunkt der Annahme des Erlasses vorhanden war. Fällt die Zuständigkeit nachträglich weg, beispielsweise wegen Änderung der reglementarischen Organisationsvorschriften, so ist der Erlass dem nach der neuen Ordnung zuständigen Organ im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Gutheissung zu unterbreiten.

Nach dem Wegfall von § 3 der Verordnung vom 5. Dezember 1941 zum Bundesbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot besteht für die Einführung des amtlichen Wohnungsnachweises durch die Gemeinden keine mietnotrechtliche Ermächtigung mehr. Dagegen können die Gemeinden den Wohnungsnachweis bei ausserordentlicher Wohnungsknappheit als ortspolizeiliche Massnahme anordnen, um den mit der Obdachlosenfürsorge betrauten Behörden ihre Aufgabe zu erleichtern.

Die grundpfändliche Belehnung von Wohnbauten bis zu 95% der Anlagekosten ist nicht eine sichere Kapitalanlage im Sinne von Art. 48 des Gemeindegesetzes. Als sichere Anlagen dürfen dagegen gelten Grundpfanddarlehen im I. Rang bis zu $\frac{2}{3}$, ausnahmsweise, bei besonders günstigen Verhältnissen, bis zu $\frac{3}{4}$ des amtlichen Wertes des Unterpfandes. Weitergehende Belehnungen von Wohnbauten sind von der Gemeinde nach Art. 12, Ziffer 5, des Gemeindegesetzes zu be-

handeln und bedürfen nach Art. 57 des Gemeindegesetzes der Genehmigung des Regierungsrates.

Im übrigen sei auf die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheide in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen verwiesen.

2. Von den 112 (i. V. 124) neuen Wohnsitzstreitigkeiten wurden in erster Instanz 55 durch Abstand oder Vergleich und 34 durch Urteil erledigt. 23 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthalterämtern noch hängig. Der Regierungsrat hatte als Rekursinstanz 21 Wohnsitzstreite zu beurteilen. Er hat 15 erstinstanzliche Entscheide bestätigt und 6 abgeändert.

Im Verwaltungsbericht für das Jahr 1952 wurde der Regierungsratsbeschluss vom 15. Januar 1952 erwähnt, wonach der Aufenthalt, den ein Heim für Geistesschwache einem Zögling anweist, unter die Ausnahmenvorschrift von § 110 ANG fällt, also nicht zur Eintragung des Zöglings ins Wohnsitzregister verpflichtet, solange dieser durch das Heim betreut wird und die Betreuung nötig ist. Im Jahre 1954 hat der Regierungsrat diesen Grundsatz in einem Wohnsitzstreit auch auf einen Fall angewendet, in dem der Aufenthalt dem erwähnten Regierungsratsbeschluss vorausgegangen war. Die Begründung des Entscheides geht dahin, der Regierungsratsbeschluss vom 15. Januar 1952 sei nicht einem gesetzlichen Erlass gleichzustellen, weshalb die Streitfrage nicht in Anlehnung an die Grundsätze über Rückwirkung oder Nichtrückwirkung der Gesetze zu beurteilen sei. Der Beschluss bedeute vielmehr eine Erweiterung der Rechtsprechung zu § 110 ANG und sei deshalb auf alle später beurteilten Fälle anwendbar, gleichgültig, ob der dem Zögling zugewiesene Aufenthalt in die Zeit vor oder nach dem 15. Januar 1952 fällt.

In zwei Entscheiden wurde der Grundsatz bestätigt, dass das Gesetz keine Sonderbehandlung der sogenannten Zufluchtsaufenthalte zulässt; diese begründen unter den nämlichen Voraussetzungen wie andere Einwohnungen den polizeilichen Wohnsitz.

Nach dem Armen- und Niederlassungsgesetz erwerben auch ganz mittellose und völlig erwerbsunfähige Personen den polizeilichen Wohnsitz, solange sie sich mit Hilfe Dritter durchbringen und infolgedessen nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen oder stehen sollten. Auch dieser Grundsatz musste einer Gemeinde in einem oberinstanzlichen Entscheid in Erinnerung gerufen werden.

In zwei Entscheiden hat der Regierungsrat erneut betont, dass die Einvernahme der Zeugen Sache des Richters ist und von den Parteien aufgenommene Abhörungsprotokolle blossen Parteibehauptungen gleichzustellen sind.

In zwei Fällen hat der Regierungsrat § 110 ANG (Ausnahme vom Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes) auf den Aufenthalt im Kanton Bern heimatberechtigter Arbeiter grosser Bauwerke anwendbar erklärt für so lange, als der Aufenthalt mit diesen Arbeiten im Zusammenhang steht. Der nämlichen Vorschrift hat er die Insassen des Altersheims Sonnegg in Huttwil unterstellt.

3. Das Verwaltungsgericht anerkannte durch einen Entscheid vom 22. Februar 1954 erstmals seine Zuständigkeit zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden über Umwandlung oder Ablösung von Leistungen aus Gemeindegüter-Ausscheidungsverträgen. Der Regierungsrat hat dieser erfreulichen Erweiterung

der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit zugestimmt.

Durch übereinstimmende Entscheide des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichts wurde ferner die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung eines Besoldungsstreites zwischen einem Mittelschullehrer und einer Gemeinde bejaht.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

1. **Bestand.** Auf den 1. Januar 1955 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	145
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchgemeinden)	306
Unterabteilungen von Kirchgemeinden	2
Bürgergemeinden	223
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	88
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Abs. 2 des Gemeindegesetzes	92
Gemeindeverbände	165
Zusammen	1513

Gegegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Verminderung um 2 Gemeinden. Wie seit vielen Jahren, hat auch im Berichtsjahre die Zahl der Unterabteilungen abgenommen (— 8), die der Gemeindeverbände zugenommen (+ 5). Für die 10 Jahre 1945–1954 trat bei diesen beiden Gemeindearten folgende Verschiebung ein:

Stichtag	Unterabteilungen	Gemeindeverbände
1. Januar 1945	229	92
1. Januar 1955	145	165
Veränderung	— 84	+ 73

2. **Organisation.** Die Fortbildung des autonomen Rechts der Gemeinden durch Abänderung und Ergänzung ihrer reglementarischen Vorschriften war wiederum rege. Das Sekretariat der Gemeindedirektion ist den Gemeinden bei der Ausarbeitung von Reglementsentwürfen nach Möglichkeit behilflich. Im Berichtsjahre langten bei der Direktion 344 Reglemente und Reglementsabänderungen ein, wovon 316 neue Erlasse und 28 umgearbeitete Vorlagen aus früheren Jahren. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt:

Organisations- und Verwaltungsreglemente	57
Nutzungsreglemente	17
Reglemente über das Personalrecht	15
Gemeinwerkreglemente	13
Steuerreglemente	9
Wahlreglemente	5
Wohnbausubventionsreglemente	3
Heimpflegereglemente	3
Einzelne	3

Die übrigen 219 Reglemente wurden mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt.

Ende 1954 waren immer noch 6 *Kirchgemeinden* mit der Anpassung ihrer Organisationsreglemente an die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 im Verzug.

Die Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen hat neu das *Verhältniswahlverfahren* eingeführt. Damit besteht dieses Verfahren nun in 150 Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Drei *Gemeindegüter-Ausscheidungsverträge* sind abgeändert oder ergänzt worden.

Bei den *Amtsanzüigern* sind keine Änderungen zu verzeichnen.

Die *Führung des Stimmregisters auf Karten* ist 9 Einwohner- und gemischten Gemeinden und 4 Kirchgemeinden neu bewilligt worden.

Nach gründlicher Vorbereitung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden gab das Eidgenössische Statistische Amt im Jahre 1954 ein neues *Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz* mit zweckmässig vereinheitlichter und verbesserter Schreibweise der Gemeindefürnamen heraus.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Der gute Geschäftsgang in nahezu allen Wirtschaftszweigen und der Tiefstand der Arbeitslosenziffern wirkten sich auf die Finanzlage der meisten Gemeinden günstig aus. Viele Gemeinden konnten die Rückzahlung ihrer Schulden verstärken. Die Gemeindeanleihen der Bernischen Kreditkasse aus der Wirtschaftskrise der dreissiger Jahre sind bis auf ganz wenige, geringfügige Posten getilgt, in manchen Fällen allerdings nur dank kräftiger Hilfe des Gemeindeunterstützungsfonds. Etliche Gemeinden konnten die Steueranlage senken.

Die Gemeindedirektion hat in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterämtern ihre Bemühungen zur Verbesserung der Gemeindebuchhaltung und der Rechnungsablage fortgesetzt. Die Erfahrungen mit den neuen Rechnungsschemata sind nach wie vor gut. Das Schema B (Horizontalsystem) findet erfreulicherweise immer mehr Anhänger und hat in einzelnen Amtsbezirken das Schema A (Vertikalsystem) schon fast völlig verdrängt. Ebenso wächst die Zahl der Gemeinden mit Durchschreibebuchhaltung.

Im Laufe des Berichtsjahres hatte die Gemeindedirektion auch die Frage zu untersuchen, ob die bei den Kirchgemeinden eingehenden Kollektengelder die Kirchengutsrechnung gehören oder nicht. Sie hat ihre Ansicht in einem ausführlichen Bericht dem Synodalarat der evangelisch-reformierten Landeskirche mitgeteilt. Die Antwort des Synodalrates ging erst im Jahre 1955 ein. Das Geschäft war deshalb beim Abschluss dieses Berichtes noch nicht erledigt.

Wiederum beanspruchten zahlreiche Gemeinden die Mithilfe unsres Inspektorates bei Kassieramtsübergaben, zur Abklärung von Unstimmigkeiten in der Kassa- und Rechnungsführung, Erstellung von Rubrikenplänen, Untersuchung der Gemeindefinanzlage und ihrer Ent-

wicklung, Aufstellung von Finanzierungsplänen für grosse Ausgaben, Verbesserungen im Kassen- und Rechnungswesen, Anleitung der Rechnungsführer und -prüfer, Erleichterung oder Prüfung des Rechnungsabschlusses u. a.

Es fanden *Instruktionskurse* von zwei Tagen zur Einführung neu gewählter Gemeindegassiere in ihr Amt und solche von einem halben Tage zur Erläuterung des Rechnungsabschlusses nach den neuen amtlichen Schemata statt.

In den Jahren 1953, 1954 und in den ersten Monaten des Jahres 1955 gingen die *Auszüge aus den Gemeindefürrechnungen des Jahres 1952* ein. Sie verzeigen ein Anwachsen der Bruttoschulden aller Einwohner- und gemischten Gemeinden von Fr. 393 109 749 (Fr. 490 je Einwohner) Ende 1950 auf Fr. 421 423 837 (Fr. 525 je Einwohner) Ende 1952. Werden auch die Schulden der Unterabteilungen einbezogen, so ergibt sich eine Gesamtschuldsumme Ende 1952 von Fr. 428 005 454. Der Schuldenvermehrung steht eine Zunahme des Rohvermögens von Fr. 630 043 323 Ende 1950 auf Fr. 676 949 180 (ohne Unterabteilungen) bzw. Fr. 699 228 321 (mit Unterabteilungen) Ende 1952 gegenüber. Das buchmässige Reinvermögen aller Einwohner- und gemischten Gemeinden betrug Ende 1950 Fr. 236 933 574 bzw. (unter Einschluss der Unterabteilungen) Fr. 252 199 865, Ende 1952 Fr. 255 525 343 bzw. Fr. 270 222 867. Einen Schuldenüberschuss wiesen Ende 1952 noch 3 Gemeinden (2 im alten und 1 im neuen Kantonsteil) auf (Ende 1950: 6 Gemeinden). Der grösste Schuldenüberschuss beträgt Fr. 89.80 je Einwohner.

Bruttoschulden von mehr als Fr. 1000 je Einwohner hatten Ende 1952 4 Gemeinden.

Völlig schuldenfrei waren Ende 1952 66 Gemeinden (1950: 62). Bei Einbezug der Unterabteilungen vermindert sich diese Zahl auf 61 (1950: 54).

82 Gemeinden (83) verzeigen einen Aktivenüberschuss von mehr als Fr. 1000 (bis Fr. 6720) je Einwohner.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen mit Kapitalvermindierungen* sind im Jahre 1954 16 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kapitalvermindierungen machen insgesamt Fr. 598 496 aus, wovon Fr. 574 306 mit und Fr. 24 190 ohne Rückerstattungspflicht.

Für 32 Liegenschaftserwerbungen erteilte der Regierungsrat die Bewilligung, den Kaufgegenstand zum Erwerbspreis ins Kapitalvermögen einzustellen. Diese Buchwerte übersteigen die amtlichen Werte um zusammen Fr. 2 522 311.

2. In 5 Fällen sind *Liegenschaftsveräußerungen mit Kapitalvermindierungen* von zusammen Fr. 93 054 (i. V. Fr. 3704 in 9 Geschäften) genehmigt worden.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 107 Geschäften die Summe von Fr. 2 266 194 (i. V. Fr. 1 436 348). Davon entfallen Fr. 1 272 396 (i. V. Fr. 648 557) auf Anzapfungen der Forstreservofonds.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 216 Posten auf Fr. 50 356 281 (i. V. 63 784 172). Davon waren Fr. 13 119 793 (i. V. 20 043 268) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 37 236 488

(i. V. 43 740 904) aus. Davon dienten Fr. 1 023 000 zu kirchlichen Zwecken, Fr. 2 001 406 zum Ankauf von Liegenschaften, Fr. 26 831 589 für Bauausgaben und Wohnbaubeiträge, Fr. 55 680 zu Beiträgen an Verkehrsunternehmungen, Fr. 3 912 233 zum Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Franken 3 412 580 für andere Bedürfnisse, u. a. solche der laufenden Verwaltung.

5. Der Regierungsrat hat 10 neue *Bürgschaften* von Gemeinden (hauptsächlich für Wohn- und Spitalbaudarlehen, sowie zugunsten von Schützengesellschaften) für zusammen Fr. 4 172 527 genehmigt.

6. Die *Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen* musste 8 Gemeinden (5 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 1 Bürgergemeinde, 1 Kirchgemeinde und 1 Gem inderverband) neu bewilligt werden. Die gegenwärtige verhältnismässig günstige Finanzlage vieler Gemeinden kommt auch in der geringen Zahl dieser Gesuche zum Ausdruck.

7. Von den *Einlagen in die Forstreservfonds* brauchte 1954 keine Gemeinde befreit zu werden.

8. Die Gemeindedirektion hat 26 Gemeinden *Fristverlängerungen für die Rechnungsablage* bewilligt.

9. Gegenüber 1 Gemeinde wurde aus zureichenden Gründen die *verspätete Behandlung des Voranschlages* entschuldigt.

10. *Zweckänderungen von Sondergütern* wurden im Berichtsjahre nicht gemeldet.

11. Der Aufsicht der Gemeindedirektion unterstehen 2 *Stiftungen*: Unterstützungskasse des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber und Eduard-Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirkes Interlaken. Die Direktion hat die Rechnungen beider Stiftungen genehmigt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen* durch die Regierungstatthalter haben im Jahre 1954 in 246 Gemeinden aus 27 Amtsbezirken stattgefunden. Sie hatten im allgemeinen ein befriedigendes Ergebnis. In vielen Gemeindearchiven sind die Einrichtungen verbessert und die Akten geordnet worden. Unzulänglich ist in zahlreichen Gemeinden noch die Trinkwasserkontrolle.

2. *Unregelmässigkeiten*. In der Kassaverwaltung zweier Gemeinden im Amt Wangen wurden ernste Unregelmässigkeiten festgestellt, die zur Amtseinstellung der Kassiere führten.

Im einen Falle wurde dem Regierungstatthalter und später auch den Gemeinderechnungsprüfern ein grösserer Kassafehlbetrag verschwiegen. Der Kassier deckte nach seinen Aussagen den Fehlbetrag jeweilen durch Neueingänge von Gemeindegeldern und durch einen nicht verbuchten Bezug ab dem Bankkontokorrent-Guthaben der Gemeinde. Es lag eine offensichtliche Täuschung der Kontrollorgane vor. Der Fall wurde dem Untersuchungsrichter überwiesen.

Im zweiten Falle bemerkte der Regierungstatthalter bei der Inspektion der Gemeindeverwaltung, dass der Gemeindegeldkassier über den Barverkehr überhaupt nicht Buch führte. In der anschliessenden Untersuchung erklärte der Kassier, er habe die Kassabuchführung seit seinem Amtsantritt im Jahre 1951 unterlassen. Nicht einmal eine Strasse oder auch nur ein sogenannter «Sudel» war vorhanden. Seit Anfang des Monats De-

zember 1954 bemüht sich unser Inspektorat, Licht in dieses Chaos zu bringen. Wegen der auf der ganzen Linie begangenen Nachlässigkeiten erfordert die Ermittlung des Buchsollbestandes und der ausstehenden Guthaben viel Zeit. Eine Reihe von Zahlungen der Gemeindekasse für empfangene Lieferungen fusst nur auf Mahnbriefen an Stelle von Rechnungen; für andere liegt überhaupt nichts als die Quittung des Postinzahlungsscheins vor. Ein Mahnbrief erinnerte an fünf vorausgegangene Zahlungsaufforderungen und zwei telephonische Anrufe! In der letzten Zeit seiner Amtstätigkeit verging sich der Gemeindegeldkassier noch gegen das Strafgesetz durch die Fälschung einer Unterschrift, um eine Quittung für eine Auszahlung vorzutäuschen. Die Strafuntersuchung ist im Gange.

In beiden Gemeinden war der Gemeindegeldkassier zugleich Gemeindeschreiber. Da diese Beamten wegen ihrer Verfehlungen im Kassieramt auch als Gemeindeschreiber nicht mehr tragbar waren, wurden sie auch in dieser Eigenschaft ersetzt.

Der Zug zur Vereinigung des Kassieramtes mit der Gemeindeschreiberei ist verständlich; ist es doch auch für kleinere Gemeinden oft schwer, die zunehmenden Gemeindeaufgaben durch Beamte im Nebenamt besorgen zu lassen. Die Zusammenlegung der Ämter des Gemeindeschreibers und des Gemeindegeldkassiers zu einem Hauptamt erleichtert die Gewinnung geeigneter Kräfte. Sie erfordert aber eine sehr straffe Kontrolle durch die vorgesetzten Gemeindebehörden. In den beiden erwähnten Fällen hat diese Kontrolle leider versagt, was den zwei noch jungen Beamten ihr unverantwortliches Tun ermöglichte oder wenigstens erleichterte.

Bei einer Revision durch unser Inspektorat stellte sich heraus, dass der nebenamtliche Kassier einer weitern Gemeinde Gelder veruntreut hatte. Auch hier leitete der Untersuchungsrichter ein Strafverfahren ein. Eine amtliche Untersuchung durch die Aufsichtsbehörden nach Art. 60 ff. des Gemeindegesetzes erübrigte sich.

Die Prüfung der Rechnungsführung eines Amtsvormundes ergab kleinere Differenzen, die der Beamte sofort deckte. Die Gemeinde reichte Strafanzeige ein, doch wurde das Strafverfahren aufgehoben, ohne Zuerkennung einer Entschädigung an den Angeschuldigten.

Im letztjährigen Verwaltungsbericht wurde über die umfangreichen Veruntreuungen eines Gemeindeschreibers zum Nachteil der Einwohnergemeinde, eines Gemeindegeldverbandes, einer Schwellengemeinde und einer Anzahl Mündel berichtet. Die Kriminalkammer verurteilte den Fehlbaren wegen Veruntreuung und Urkundenfälschung zu 3½ Jahren Zuchthaus, stellte ihn für 4 Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ein und erklärte ihn für 6 Jahre nicht wählbar in ein öffentliches Amt.

Die in den Verwaltungsberichten der Jahre 1952 und 1953 erwähnte Strafuntersuchung gegen den Kassier einer jurassischen Gemeinde, der von den im Namen der Gemeinde einkassierten Geldern insgesamt 6500 Franken nicht an die Gemeinde abgeliefert hatte, ist immer noch nicht abgeschlossen. Laut einem Briefe des Untersuchungsrichters wartet dieser seit mehr als einem Jahr auf den Bericht des von ihm beigezogenen Buchhaltungssachverständigen.

Eine Kontrolle unseres Inspektorates in einer andern Gemeinde des Jura ergab, dass der Kassier Bundes- und Kantonsbeiträge an Bodenverbesserungs- und Wald-

wearbeiten von zusammen Fr. 5093.55, die er für die Gemeinde erhalten hatte, weder im Kassabuch, noch in der Gemeindeführung verbucht hatte. Er trat von seinem Amte zurück und meldete, dass er in der Kasse einen Fehlbetrag von Fr. 22 971.30 hatte. Auf Anzeige der Kantonspolizei nahm sich der Untersuchungsrichter der Sache an.

In zwei weiteren Gemeinden deckte eine von der Gemeindeführung angeregte Kontrolle der Gemeindekasse durch das Regierungsstatthalteramt grosse Unordnung auf. In der einen Gemeinde war das Kassabuch zwei Jahre lang nicht nachgeführt worden. Beide Kassiere legten ihr Amt nieder. Der eine hinterliess einen Kassafehlbetrag von Fr. 15 451.39 und deckte ihn nachträglich. Der Untersuchungsrichter ist im Besitz der Akten. Auch im andern Fall stimmen der Kassabuchsaldo und die vorhandenen Kassamittel nicht miteinander überein. Die Untersuchung ist aber noch nicht abgeschlossen.

Wiederum musste der Regierungsrat gegen drei Gemeinden wegen mangelhafter Ausübung der Baupolizei einschreiten. Zwei davon liessen es zu, dass entgegen der Vorschrift von Art. 10, Abs. 2, des kantonalen Forstgesetzes in der Fassung vom 23. November 1952 Wohnhäuser weniger als 30 m vom Waldsaum entfernt gebaut wurden. In der einen dieser Gemeinden blieb es bei einem einzelnen Verstoss, der zudem eher auf ein Versehen zurückzuführen war. In der zweiten Gemeinde waren jedoch gleich drei Gebäude in ungenügendem Abstand vom Wald erstellt worden. Trotz des Einganges von Baueinsprachen, in denen auf die Verletzung des Forstgesetzes hingewiesen war, hatten die Baupolizeiorgane nichts unternommen, um das Entstehen der gesetzwidrigen Bauten zu verhindern. Teilweise hatten sie sogar dem Regierungsstatthalter als Baubewilligungsbehörde unrichtig Bericht erstattet. Der gesetzlich vorgeschriebene Aussöhnungsversuch vor der Baupolizeibehörde wurde in unverantwortlicher Weise verschleppt. Als er endlich stattfand, hatten die Gesuchsteller mit den Bauarbeiten bereits begonnen, ja sie zum Teil schon zu Ende geführt. Der Tatbestand schwerer Pflichtvernachlässigung durch die mit der Handhabung der Baupolizeivorschriften betrauten Gemeindeorgane war offenkundig. Nur weil die Verstösse verhältnismässig weit zurücklagen, konnte es der Regierungsrat mit einer Rüge bewenden lassen. Die dritte Gemeinde, gegen die wegen ungenügender Beobachtung der Baupolizeivorschriften eingeschritten werden musste, hatte es zugelassen, dass ein Grundeigentümer einen Bau ausführte, für den der Regierungsrat die Baubewilligung verweigert hatte. Der Gemeinderat musste verhalten werden, Klage auf Beseitigung des Baues einzureichen.

Ein Gemeinderat überschritt einen Baukredit um mehr als 100%. Der Regierungsrat erteilte ihm eine Rüge und verfügte die nochmalige Vorlage des Geschäftes an die Gemeindeversammlung zur Bewilligung des nötigen Nachkredites. Zugleich wurden schwere Nachlässigkeiten des Gemeindeführers festgestellt und mit einer Ordnungsbusse belegt. Gegenüber minderwichtigen Anschuldigungen, die im nämlichen Verfahren gegen die Gemeindeführung erhoben worden waren, gab der Regierungsrat in seinem Beschlusse zu verstehen, dass er in Würdigung der Gemeindeautonomie von seiner Disziplinargewalt nur bei Unregelmässigkeiten von etwelchem Gewicht Gebrauch macht. Er lehnt es ab, sich im Verfahren nach Art. 60 ff. des Gemeindegesetzes mit Bagatellfällen zu befassen.

Eine Primarlehrerwahl musste von Amtes wegen aufgehoben werden, weil der Gewählte das vom Primarschulgesetz geforderte bernische Lehrerpapier nicht besass.

Die Verrechnungssteuer auf einer Anzahl Bankobligationen einer Gemeinde wurde von zwei Banken zurückgefordert und so der Gemeinde doppelt vergütet. Nach dem Untersuchungsergebnis lag jedoch keine Betrugsabsicht vor. Die Bank, welche Schuldnerin der Obligationen war, hatte die Obligationen auf ihr Rückerstattungsbegehren genommen, ohne zu wissen, dass sie von einer andern Bank aufbewahrt wurden und von dieser ebenfalls in ihr Rückerstattungsbegehren einbezogen worden waren. Den Gemeindeorganen waren diese doppelten Rückerstattungen nicht aufgefallen, weil die Gemeinde viele Wertschriften besitzt und die Rückerstattungen zeitlich auseinanderfielen. Die Gemeinde hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung den zu Unrecht bezogenen Betrag von ungefähr Fr. 2000 zurückbezahlt. Weitere Massnahmen erübrigten sich.

Durch Anleitungen oder Mahnungen der Gemeindeführung wurden weitere Ordnungswidrigkeiten behoben. U. a. hatten mehrere Gemeinden am 31. Dezember 1954 die Rechnung des Jahres 1953 noch nicht abgelegt.

3. Unter ausserordentlicher Verwaltung stand Ende 1954 immer noch die im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnte kleine Bürgergemeinde im Amtsbezirk Burgdorf, die wegen der Verwandtschaft der Bürger untereinander nicht selbst einen Burgerrat bestellen kann und die ausserordentliche Verwaltung einer andern Lösung vorzieht.

Bern, den 25. März 1955.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Mai 1955.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**